

Wir bitten alle Besucher um Verständnis und appellieren an das Verantwortungsbewusstsein jedes Einzelnen und ersuchen unsere Besucher um ein diszipliniertes Verhalten vor, während und nach dem Besuch der Touristinformation.

Zum Schutz unserer Besucher und Mitarbeiterinnen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns nachstehende Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Schutz- und Hygienekonzept gem. § 23 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Regelung zur Kontaktvermeidung:

- Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher in der Touristinformation ist begrenzt. Der Einlass ist nur einzeln bzw. aus einem Hausstand erlaubt
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern, die nicht in einem Hausstand leben, muss eingehalten werden.
- Der Aufenthalt in der Touristinformation soll so kurz wie möglich gestaltet werden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Vor der Touristinformation werden die Besucher auf die Hygieneregeln hingewiesen
- Für die Handhygiene nach Betreten des Gebäudes steht Desinfektionsmittel bereit
- Für Besucherinnen und Besucher besteht die FFP2-Maskenpflicht
- Die Reinigung der Kontaktflächen wie Geländer, Tischvitrinen etc. erfolgt mehrmals täglich in regelmäßigen Abständen
- Es erfolgt ausreichende und regelmäßige Lüftung des Raums
- Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Touristinformation ist nicht gestattet
- Folgende Personen werden vom Zutritt ausgeschlossen:
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage
 - Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet im Ausland waren, in persönlichem Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten

Folgende Zusatzregeln gelten bei einem 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis zwischen 50 und 100:

- Ein Besuch ist nur nach vorheriger Terminbuchung möglich
- Es ist ein Kontaktformular nach § 2 der 12. BayIfSMV auszufüllen

09.03.2021